**logo-luebecker-bucht-claim-2020.png**

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

die Landesregierung hat am 1. März 2022 wie angekündigt weitere Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Die Änderungen treten am kommenden Donnerstag, 3. März 2022, in Kraft und gelten bis einschließlich 19. März 2022.

Am Ende unserer heutigen Newsletter-Ausgabe finden Sie vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens in der Ukraine noch einen zusätzlichen Hinweis.

**Die wichtigsten Änderungen ab 3. März 2022** (Quelle: www.schleswig-holstein.de)

**Beherbergungsbetriebe:**

* Hier gilt 3G. Ungeimpfte müssen täglich einen negativen Test vorlegen.

**Touristische Reiseverkehre:**

* Hier gilt 3G.

**Gaststätten:**

* Es gelten 3G und weiterhin eine Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen.
* Bei geschlossenen Privatveranstaltungen (z.B. Familienfeiern) in gesonderten Räumen, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben, müssen die Gäste auch außerhalb ihrer festen Plätze keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

**Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume:**

* Bei Veranstaltungen mit (gleichzeitig) bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 3G (geimpft/ genesen/ getestet).
* Bei höchstens 100 zeitgleich anwesenden Gästen, die sich passiv verhalten und feste Sitz- oder Stehplätze haben, entfällt auch die Maskenpflicht.
* Bei mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 2G (vollständig geimpfte oder genesene Personen haben Zutritt). Es sind feste Sitz- oder Stehplätze erforderlich, die zudem gleichmäßig verteilt sein müssen. Die Kapazität nach Abzug der ersten 500 Gäste darf maximal zu 60 Prozent ausgelastet sein. Insgesamt sind innerhalb geschlossener Räume nicht mehr als 6.000 Gäste zugelassen. Es gilt Maskenpflicht.

**Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume:**

* Bei bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gibt es keine Vorgaben. Verteilung.
* Bei mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt ebenfalls 2G. Die Kapazität darf nach Abzug der ersten 500 Gäste maximal zu 75 Prozent ausgelastet sein bei gleichmäßiger
* Insgesamt dürfen grundsätzlich nicht mehr als 25.000 Gäste zeitgleich anwesend sein. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Obergrenze zulassen.
* Bei mehr als 500 Gästen müssen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
* Flohmärkte und Volksfeste mit mehr als 500 Gästen sind unter Auflagen (2G und Maskenpflicht) ebenfalls möglich.

**Versammlungen innerhalb geschlossener Räume:**

* Für Versammlungen innerhalb geschlossener Räume gelten die bisherigen Bedingungen (Sitzordnung im Schachbrettmuster und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung). Wenn die Versammlung unter 3G stattfindet, bedarf es keiner Sitzanordnung im Schachbrettmuster. Sind zudem nicht mehr als 100 "passive" Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf festen Plätzen anwesend, entfällt zusätzlich auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

**Versammlungen außerhalb geschlossener Räume:**

* Mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
* Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste.

**Für Diskotheken und ähnliche Einrichtungen und Veranstaltungen mit vergleichbaren Tanzaktivitäten:**

* Hier gilt 2Gplus - ohne Ausnahmen bei der Testverpflichtung (Personen müssen vollständig geimpft und negativ getestet oder genesen und negativ getestet sein).
* Mund-Nasen-Bedeckungen müssen von Gästen nicht getragen werden.
* Die üblichen Schülerbescheinigungen zur Ausnahme von der Testverpflichtung gelten hier nicht.

**Körpernahe Dienstleistungen:**

* Hier gelten 3G und Maskenpflicht. Für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen gelten weiterhin keine Vorgaben des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises der Kundinnen und Kunden.

**Freizeit- und Kultureinrichtungen:**

* Hier gilt in geschlossenen Räumen 3G.
* Es entfällt die Maskenpflicht, wenn nicht mehr als 100 Besucherinnen und Besucher zeitgleich anwesend sind und diese sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden.

**Sport:**

* Hier gilt innerhalb geschlossener Räume nun 3G.
* Dies gilt ebenso für Saunen, Dampfbäder, Whirlpools und ähnliche Einrichtungen.

**Außerschulische Bildungsangebote:**

* Es gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln.

Die vollständige Verordnung finden Sie wie gewohnt in der Downloadbox [der Corona-Informationsseite der TALB »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/39025205/9804e1394-r84tr5)

**Ein abschließender Hinweis vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens in der Ukraine**

Mit dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten wir Sie auch auf die Spendenaufrufe größerer Hilfsorganisationen aufmerksam machen, die den fliehenden Menschen aus der Ukraine helfen.

In diesem Zusammenhang sprechen wir unseren Respekt für das beispielhafte Engagement des Hotels und Restaurants Butz (Scharbeutz / OT Schürsdorf) aus, das nicht nur selbst bereits eine beträchtliche Summe gespendet hat, sondern auch den kompletten Restaurant-Umsatzes des kommenden Wochenendes für die Nothilfe in der Ukraine spenden will.

Folgend zwei Links zu größeren Hilfsorganisationen:

* [Deutsches Rotes Kreuz »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/39025206/9804e1394-r84tr5)
* [Aktion Deutschland hilft »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/39025207/9804e1394-r84tr5)

Viele Grüße, Ihr André Rosinski  
Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 4503 / 7794-111 | Fax +49 4503 / 7794-200  
[arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de](mailto:arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de)  
www.luebecker-bucht-partner.de  
  
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht  
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134  
  
Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutsz und Sierksdorf.  
  
Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337